

Haftungsausschluss

Die Texte der einzelnen Gesetze / Verordnungen wurden eingescannt und Änderungen - soweit bekannt - eingearbeitet. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetzblatt und in Kultus und Unterricht veröffentlichten Texte.

Gemeinsame Grundsätze des Kultusministeriums und des Wirtschaftsministeriums über die Ausbildung in Berufsschulen und überbetrieblichen beruflichen Ausbildungsstätten und über die Maßnahmen der beruflichen Fortbildung

Verwaltungsvorschrift vom 13. August 2001 (K.u.U. 2001, S. 335)

Die gemeinsamen Grundsätze zwischen dem Kultusministerium und dem Wirtschaftsministerium dienen der vertrauensvollen Zusammenarbeit im Bereich der beruflichen Bildung des Landes.

1. Es sollen ein am langfristigen Bedarf orientierter Ausbau der beruflichen Schulen und der überbetrieblichen Ausbildungsstätten erreicht und spätere Überkapazitäten vermieden werden (Anlage 1).
2. Eine bessere Abstimmung zwischen den Maßnahmen in überbetrieblichen Ausbildungsstätten, die die Berufsausbildung im Betrieb ergänzen, und dem Unterricht in der Berufsschule soll herbeigeführt werden (Anlage 2).
3. Das Angebot an beruflicher Fortbildung zwischen öffentlichen Schulen und Trägern außerhalb öffentlicher Schulen soll aufeinander abgestimmt werden mit dem Ziel, eine bedarfsgerechte Fortbildung zu sichern, die vorhandenen Kapazitäten zu nutzen und Überkapazitäten zu vermeiden (Anlage 3).

Nach diesen "Gemeinsamen Grundsätzen" ist zu verfahren.
Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Anlage 1

Die Planung und der Ausbau im Bereich der beruflichen Schulen wie auch der überbetrieblichen Ausbildungsstätten können nicht von der höchsten Nachfrage nach Ausbildungsplätzen ausgehen, sondern müssen sich am langfristigen Bedarf orientieren, um spätere Überkapazitäten zu vermeiden. Um dies zu erreichen, ist eine noch bessere wechselseitige Abstimmung nicht nur auf Landesebene, sondern vor allem auch auf regionaler Ebene erforderlich. Die Oberschulämter und die nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung zuständigen Stellen sollen dabei wie folgt zusammenwirken:

1. Berufliche Schulen

Die Oberschulämter hören die jeweils zuständigen Kammern rechtzeitig vor Abschluss der Meinungsbildung bei allen Planungsvorhaben, die das duale System tangieren. Die dafür erforderlichen Unterlagen werden auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

Ziel der Anhörung ist es, eine Abstimmung herbeizuführen. Einzubeziehen sind insbesondere

- die Vorbereitung von Neubau- und größeren Ausbaumaßnahmen hinsichtlich Standort, Einzugsbereich, Berufsfeld, Berufsgruppe, Einzelberuf, Schülerzahlen, Kapazitäten (insbesondere Unterrichtsräume und Werkstätten) und der evtl. erforderlichen Unterbringung der Schüler in Internaten;
- organisatorische Änderungen im Teilzeitbereich mit größeren Auswirkungen auf den betrieblichen Ausbildungsbereich (z. B. Errichtung oder Aufhebung von Fachklassen, Einführung oder Aufhebung von Blockunterricht, Einrichtung oder Aufhebung eines kooperativen Berufsgrundbildungsjahres) und
- wichtige Maßnahmen im Vollzeitbereich (z. B. Einrichtung oder Aufhebung eines Berufsvorbereitungsjahres, eines schulischen Berufsbildungsjahres, einer ein- oder zweijährigen Berufsfachschule, eines Berufskollegs).

2. Überbetriebliche Ausbildungsstätten

Das Landesgewerbeamt trägt dafür Sorge, dass die Träger überbetrieblicher Ausbildungsstätten bei allen Planungsvorhaben, die den schulischen Bereich tangieren, rechtzeitig vor Abschluss der Meinungsbildung die Oberschulämter hören. Die dafür erforderlichen Unterlagen werden auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

Ziel der Anhörung ist es, eine Abstimmung herbeizuführen. Einzubeziehen sind insbesondere

- der Standort und der Einzugsbereich,
- die Berufsfelder, Berufsgruppen und Einzelberufe,
- die Zahl der Auszubildenden und ggf. die Anteile aus Handwerk und Industrie,
- die Kapazitäten (Werkstätten und Unterrichtsräume),
- die eventuell erforderliche Unterbringung der Auszubildenden in Internaten,
- wichtige Maßnahmen im Ausbildungsbereich, die einen Berufsschulbesuch zur Folge haben (z. B. berufsvorbereitende Maßnahmen).

Die zuständigen Stellen unterrichten darüber hinaus die Oberschulämter über wesentliche Änderungen der Nutzung überbetrieblicher Ausbildungsstätten, soweit diese von Einfluss auf den schulischen Bereich sind.

Anlage 2

Gegenstand der Abstimmung sind die fachtheoretischen Kenntnisse, die im Wesentlichen die Berufsschule zu vermitteln hat, und die Fertigkeiten und fachpraktischen Kenntnisse, die im Wesentlichen der Ausbildungsbetrieb zu vermitteln hat. Durch diese Grundsätze sollen die Maßnahmen in überbetrieblichen Ausbildungsstätten, die die Berufsausbildung im Betrieb ergänzen können, und der Unterricht der Berufsschule besser aufeinander abgestimmt werden. Sie gelten für die Ausbildung in gewerblichen Berufen. Sie sind, soweit möglich, entsprechend auf die Ausbildung in anderen Berufen anzuwenden.

Von diesen Grundsätzen werden nicht erfasst das Berufsgrundbildungsjahr in der Form des Vollzeitunterrichts und die einjährigen gewerblichen Berufsfachschulen, die auch die notwendigen Fertigkeiten zu vermitteln haben.

1. Grundsätze der inhaltlichen Abstimmung

Grundlage der Berufsausbildung sind

- die jeweilige Ausbildungsordnung mit dem Ausbildungsrahmenplan, auf dem der einzelbetriebliche Ausbildungsplan aufbaut, und
- der unter Beteiligung der Wirtschaft erarbeitete Lehrplan des Landes Baden-Württemberg für die Berufsschulen, der auf dem Rahmenlehrplan der Kultusministerkonferenz aufbaut.

1.1 Aufgaben des Berufsschulunterrichts

Im Berufsschulunterricht werden auf der Grundlage des Lehrplans die notwendigen fachtheoretischen Kenntnisse vermittelt. Zum Berufsschulunterricht gehört auch die praktische Fachkunde, in der durch Demonstrationen und Versuche in den Labors und Werkstätten der Berufsschule der fachtheoretische Unterricht veranschaulicht und abgerundet wird. Insbesondere soll die „Praktische Fachkunde“ die im fachtheoretischen Unterricht gewonnenen Erkenntnisse über

- die Eigenschaften der Werkstoffe und Materialien,
- die Bearbeitungsmöglichkeiten der Werkstoffe,

- die Verarbeitungsmöglichkeiten der Rohstoffe,
- die Ursachen und Wirkungen von Fehlern bei der Handhabung der Werkzeuge und Maschinen sowie bei der Bearbeitung der Werkstoffe und der Verarbeitung von Rohstoffen,
- die Funktion von Werkzeugen und Maschinen sowie Zusammenhänge mess-, regel- und steuerungstechnischer Abläufe

durch unmittelbare Anschauung und praktische Versuche umsetzen und festigen. Sie ersetzt weder ganz noch teilweise Maßnahmen der überbetrieblichen Ausbildung.

1.2 Aufgaben der überbetrieblichen Ausbildung

Soweit im dualen Ausbildungssystem überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen erforderlich sind, sind diese Bestandteil des betrieblichen Ausbildungsbereichs. Sie dienen insbesondere der

- Vermittlung beruflicher Grundbildung
- Ergänzung und Vertiefung der Fachausbildung
- Vermittlung der an die technische Entwicklung angepassten weiteren, im Wesentlichen fachpraktischen Ausbildungsinhalte.

Sie ersetzen weder ganz noch teilweise die praktische Fachkunde der Berufsschule.

2. Grundsätze der organisatorischen Abstimmung

Überbetriebliche Ausbildung findet in der Regel in organisationseigenen Einrichtungen der Wirtschaft statt. Werden in besonders gelagerten Fällen für überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen von Organisationen der Wirtschaft schulische Werkstätten genutzt, so müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Die überbetriebliche Ausbildungsmaßnahme wird von einer Organisation der Wirtschaft getragen.
- Die betreffenden Einrichtungen stehen im Schuljahr für die überbetriebliche Ausbildung über den erforderlichen Zeitraum und zu zumutbaren Zeiten zur Verfügung.
- Zwischen dem Träger der überbetrieblichen Ausbildung und dem Schulträger wird ein längerfristiger Nutzungsvertrag abgeschlossen. In diesem müssen u. a. die zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Leistungen ausreichend bestimmt sein.

Wird in einer überbetrieblichen Bildungsstätte eine einjährige berufliche Grundbildung vermittelt, so wird der Besuch der Berufsschule nach § 79 SchG geregelt.

Der Besuch des begleitenden Berufsschulunterrichts durch die Teilnehmer an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen ist zwischen den Trägern dieser Maßnahmen und den Berufsschulen unter Einbeziehung der Möglichkeit des Blockunterrichts und gegebenenfalls der Verlegung des Berufsschulunterrichts abzustimmen. Beurlaubungen vom Berufsschulunterricht können nur unter den Voraussetzungen der Schulbesuchsverordnung erfolgen.

Soweit Blockunterricht erteilt wird, gibt das Kultusministerium mindestens acht Monate vor Schuljahresbeginn einen Blockplan als Grundlage für die Planung der Schulen heraus, den diese bei ihren eigenen Planungen berücksichtigen. Der Blockplan dient auch dazu, den überbetrieblichen Ausbildungsstätten ihre Planung zu erleichtern.

Die Planung überbetrieblicher Maßnahmen und die Unterrichtsplanung der Berufsschulen sollen dadurch erleichtert werden, dass

- die überbetrieblichen Ausbildungsstätten den Berufsschulen auf Wunsch Teilnehmerlisten zur Verfügung stellen,

- die Berufsschulen den Trägern überbetrieblicher Ausbildungsmaßnahmen auf Wunsch Listen der betreffenden Auszubildenden zur Verfügung stellen,
- die Planung überbetrieblicher Ausbildungsmaßnahmen für einen Zeitraum von mindestens einem halben Jahr erfolgt und
- die Termine kurzfristig vorgesehener überbetrieblicher Ausbildungsmaßnahmen möglichst drei Monate vor dem Beginn abgestimmt werden, sofern durch sie der Unterricht an der Berufsschule berührt wird.

3. Regionale Abstimmung

Soweit bei der Anwendung dieser Grundsätze eine Abstimmung auf regionaler Ebene erforderlich ist, erfolgt diese zwischen dem Träger der überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme und der jeweiligen Schule. Das zuständige Oberschulamt koordiniert unter mehreren beteiligten Schulen.

Anlage 3

Die wirtschaftliche Entwicklung wird durch die Einführung neuer Technologien und als Folge davon durch eine Beschleunigung des Strukturwandels gekennzeichnet sein. Dadurch wird die berufliche Fort- und Weiterbildung an Bedeutung erheblich gewinnen.

Die Abstimmung über die berufliche Fort- und Weiterbildung hat das Ziel, ein ausreichendes, aktuelles, bedarfnahe und erwachsenengerechtes Angebot sicherzustellen. Alle Träger schulischer und außerschulischer Maßnahmen wirken partnerschaftlich zusammen. Vorhandene Kapazitäten sind vorrangig zu nutzen, Überkapazitäten sind zu vermeiden. Bei Fortbildungsmaßnahmen außerhalb des Schulgesetzes von Baden-Württemberg gilt der Grundsatz der Subsidiarität staatlichen Handelns.

1. Grundsätze zur Abstimmung

- 1.1 Soweit Maßnahmen der beruflichen Fortbildung auf Prüfungen hinführen, die auf der Grundlage der §§ 46 Berufsbildungsgesetz, 42 und 45 Handwerksordnung durchgeführt werden, werden sie mit Ausnahme der Meisterschulen und vorbehaltlich der Ziffer 1.3 außerhalb öffentlicher Schulen angeboten. Sofern bislang die Vorbereitung auf die handwerkliche Meisterprüfung nach § 45 Handwerksordnung an Fachschulen (Meisterschulen) erfolgt, ändert sich hieran nichts; soweit über den bisherigen Umfang hinaus die Vorbereitung auf die Meisterprüfung an einer Fachschule (Meisterschule) neu eingerichtet wird, bedarf dies des Einvernehmens mit der zuständigen Handwerkskammer.
 - 1.2 Soweit Maßnahmen der beruflichen Fortbildung - einschließlich Prüfungen - durchgeführt werden, die durch landesrechtliche Vorschriften geregelt sind, werden sie gemäß § 14 Schulgesetz an Fachschulen angeboten. Ziffer 1.3 bleibt davon unberührt.
 - 1.3 Abweichungen von den Ziffern 1.1 und 1.2 sind nur im Einvernehmen mit den nach Bundesrecht zuständigen Stellen und den zuständigen Schulbehörden möglich.
- 2.** Soweit weder bundesrechtliche noch landesrechtliche Vorschriften unmittelbar oder mittelbar über das Prüfungsverfahren Inhalte der beruflichen Fortbildung regeln, stimmen sich Schulverwaltung und zuständige Stelle in der jeweiligen Region ab, ob ein öffentliches Bedürfnis für die Einrichtung schulischer Angebote im Bereich der beruflichen Fortbildung vorliegt. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist eine Abstimmung zwischen dem Kultusministerium und dem Wirtschaftsministerium herbeizuführen. Das Abstimmungsverfahren ist nicht erforderlich, wenn allein der Erwerb schulischer Berechtigungen vorgesehen ist.